

## S A T Z U N G

über die Erhebung von Beiträgen für Drainagen  
der Stadt Meisenheim  
vom *1. Februar 1988*.....

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gemo) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Erhebung von Beiträgen

Die Stadt erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Drainagen.

### § 2

#### Beitragspflichtige Grundstücke

Beitragspflicht besteht für alle Grundstücke, die in der als Anlage dieser Satzung beigefügten Karte als Einzugs- und Einflußgebiet der Drainagen ausgewiesen sind.

### § 3

#### Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 4 KAG)
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 qm auf- und abgerundet.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Meisenheim, den *1. Februar 1988*

Stadt Meisenheim  
in der Verbandsgemeinde Meisenheim

*[Signature]*  
Ortsbürgermeister  
der Stadt Meisenheim

